

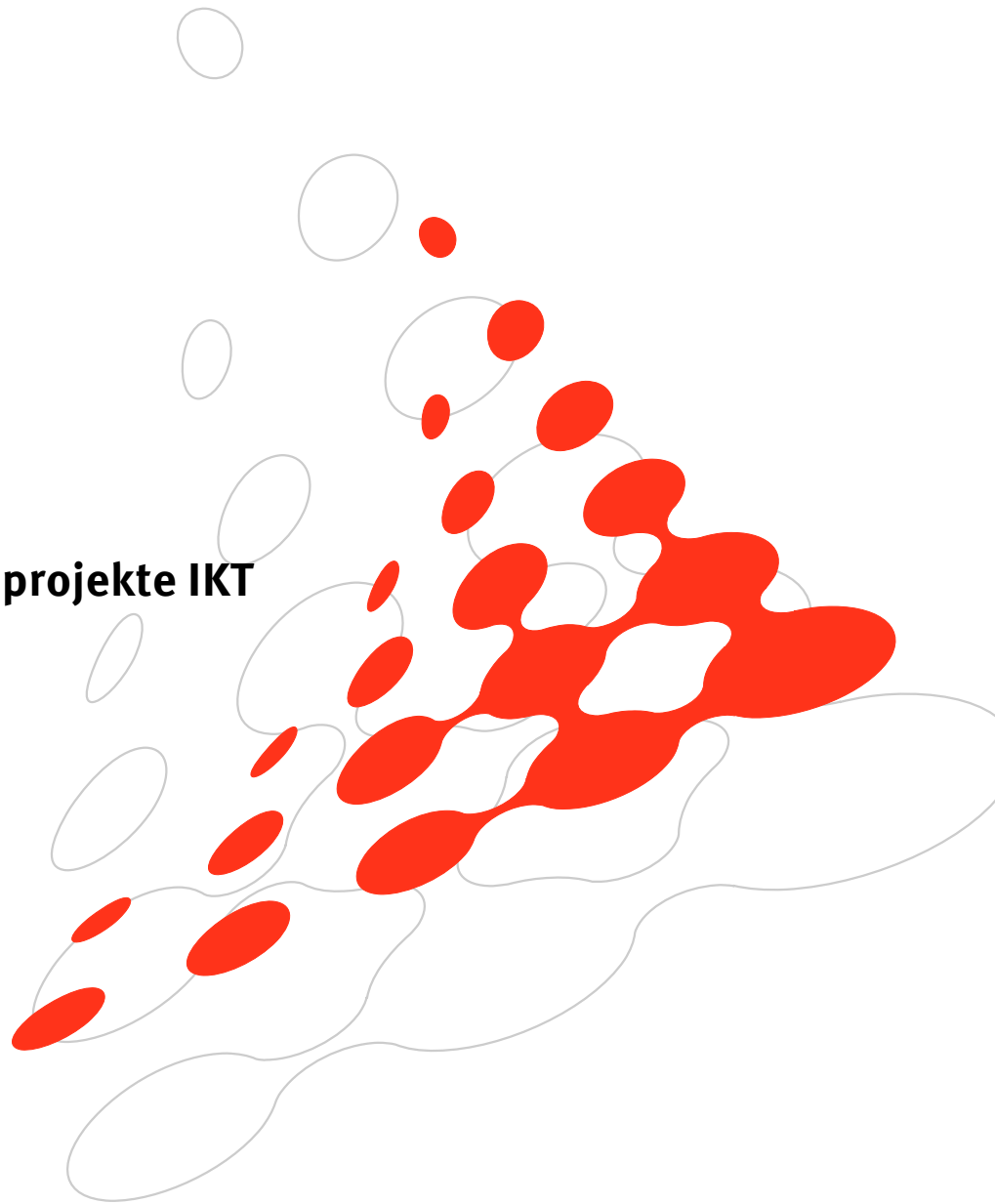


FFG

Leitfaden für Markteinführungsprojekte IKT

Version 1.0

Gültig ab 1. Oktober 2015



Vorwort	3
1 Die Basis für eine Förderung	3
1.1 Was sind Markteinführungsprojekte im Bereich IKT?.....	3
1.2 Was sind Kooperative Markteinführungsprojekte?	3
1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	3
1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	4
1.4 Wer ist förderbar?.....	4
1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	5
1.6 Wie hoch ist die Förderung?	5
1.7 Welche Kosten sind förderbar?.....	5
1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	6
1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	6
1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	11
1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	11
2 Die Einreichung	12
2.1 Wie verläuft die Einreichung?	12
2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	12
3 Die Bewertung und die Entscheidung	13
3.1 Was ist die Formalprüfung?.....	13
3.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	13
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	14
4 Der Ablauf der Förderung.....	15
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	15
4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	15
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	15
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	16
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	16
4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	17
4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	17

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung, Entwicklung und Markteinführung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Projekte im Bereich Markteinführung IKT einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind Markteinführungsprojekte im Bereich IKT?

Ausgehend von einem existierenden Prototyp werden in einem Markteinführungsprojekt IKT-Lösungen, -Dienste und –Anwendungen in den Markt eingeführt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Ein Förderungswerber mit Sitz oder Betriebsstandort in Österreich
- Maximal 3 Jahre Laufzeit
- Förderungssumme maximal 200.000 Euro

1.2 Was sind Kooperative Markteinführungsprojekte?

Kooperative Markteinführungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten Zielen zusammenarbeiten. Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt.

- Ein Konsortialführer mit Sitz in Österreich
- Der Konsortialführer ist Ansprechpartner der FFG
- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein
- Mindestens ein Konsortialpartner mit Sitz oder Betriebsstandort in Österreich

1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus 2 oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind Partner mit Sitz oder Betriebsstandort in Österreich.

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem [Musterkonsortialvertrag¹](#).

¹ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Zudem bestätigen Sie uns, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen² jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs³

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen Markteinführungsprojektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

² Gemäß Artikel 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

- **Sonstige Beteiligte:** Es sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Ausländische Organisationen können am Projekt beteiligt sein, werden jedoch nicht gefördert. Sie können ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf Basis der De-Mimis Verordnung und beträgt pro Projekt **maximal 200.000 EUR**.

Die Förderungsquote beträgt 25%, für KMU kommt ein erhöhter Satz von 35% zur Anwendung.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition⁴](#).

1.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

⁴ Informationen zur KMU Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#)⁵.

Sonderbestimmungen für Markteinführungsprojekte IKT:

In Abweichung vom Kostenleitfaden förderbar sind:

- Kosten für Marketing und Vertrieb
- Kosten für Präsentation auf Messen, Veranstaltungen, Roadshows, ...

Nicht förderbar sind:

- Kosten für externes Projektmanagement / Projektcontrolling, sofern deren Höhe 5% der Gesamtprojektes übersteigt
- Anwalts- und Notariatskosten, Rechtsberatungskosten
- Lizenzgebühren

1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungsnehmer bzw. beim Konsortium.

1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium und in Summe mindestens 60 der maximal möglichen 100 Punkte erreichen.

⁵ Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>



1. Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle
	30	18

<p>1.1. Technologische Reife des Prototypen (Gewichtung 25%)</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist der Prototyp ausreichend dargestellt und ist seine aktuelle Reife ausreichend für den Start des darauf aufbauenden Markteinführungsprojekts? [Kein Prototyp oder ein Prototyp mit geringem Reifegrad sind ein Ausschlusskriterium]• Entspricht der Prototyp dem State-of-the-Art (Stand der Technik)?• Nutzt der Prototyp interoperable Plattformen, quelloffene Bestandteile und offene Standards?• Erfüllt der Prototyp die nötigen Anforderungen an Sicherheit, Skalierbarkeit und Administrierbarkeit?
<p>1.2 Technisches Konzept und Vermarktungskonzept (Gewichtung 50%)</p> <ul style="list-style-type: none">• Sind die geplanten Tätigkeiten während der Projektlaufzeit sowohl in technischer Hinsicht als auch im Bereich Markteinführung klar dargestellt?• Sind der Prototyp bzw. die fertige Lösung zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen?• Werden Barrierefreiheit, Usability und die Einbeziehung der User in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt?• Beinhalten etwaige Entwicklungstätigkeiten im Projekt ein technisches Risiko? [Technisches Risiko ist ein Ausschlusskriterium]• Sind die Aktivitäten im Bereich Markteinführung zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet?• Wird die Zielgruppe adäquat angesprochen?
<p>1.3 Qualität der Planung (Gewichtung 25%)</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?• Wurden potentielle Risiken identifiziert? Wird im Antrag ein adäquates Risikomanagement beschrieben?• Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar?• Sind Drittkosten ausreichend beschrieben, adäquat geplant und wesentlich für den Projekterfolg?

2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten	Punkte	Schwelle
	20	12
<p>2.1. Kompetenzen der Förderungswerber / des Konsortiums (Gewichtung 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügt der Förderungswerber / das Konsortium über die fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung dauerhaft zu betreiben? • Verfügt der Förderungswerber / das Konsortium über strategisches Wissen / Erfahrung für die Produkteinführung und das Marketing? 		
<p>2.2 Potenzial des Förderungswerber / des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens (Gewichtung 40%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Förderungswerbers / des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt? • Ist der Förderungswerber / das Konsortium (wirtschaftlich) in der Lage, den Betrieb des Dienstes dauerhaft aufrecht zu erhalten? 		
<p>2.3 Managementfähigkeit und –kapazitäten (Gewichtung 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Förderungswerber / das Konsortium die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 		
<p>2.4 Zusammensetzung des Projektteams in Hinblick auf Gender-Ausgewogenheit (Gewichtung 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten. Branchenübliche Verhältnisse werden mit 50% der Punkte bewertet.] 		



3. Nutzen und Verwertung	Punkte	Schwelle
	30	18
3.1 KundInnenorientierung / KundInnennutzen und Alleinstellungsmerkmal / Themenführerschaft (Gewichtung 30%) <ul style="list-style-type: none">• Liefert der Dienst / die Anwendung die Lösung zu einem signifikanten Bedürfnis einer Zielgruppe?• Ist die Darstellung der KundInnenorientierung, des KundInnennutzens bzw. des Alleinstellungsmerkmals / der Themenführerschaft (USP) nachvollziehbar und realistisch?• Wurde bei den zu erwartenden Ergebnissen ggf. Gender-Aspekte bei der Kundenorientierung bzw. des Kundennutzens mitbedacht?		
3.2 Marktkennntnis: Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber (Gewichtung 30%) <ul style="list-style-type: none">• Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkennntnis der Förderungswerber bzw. des Konsortiums hervor?• Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben?• Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt?• Ist ein Marktpotenzial in ausreichendem Maße gegeben?• Sind Markteintrittsbarrieren adäquat adressiert?		
3.3. Verwertungsstrategie / Geschäftsmodell / Schutzstrategie / Nachhaltigkeit (Gewichtung 20%) <ul style="list-style-type: none">• Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt?• Ist das Geschäftsmodell skalierbar?• Wie kann die zugrundeliegende Technologie / das Geschäftsmodell /die eigene Position auf dem Markt gegenüber Mitbewerbern / Nachahmern verteidigt werden?		
3.4 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Gewichtung 20%) <ul style="list-style-type: none">• Sind Beschäftigungseffekte zu erwarten?• Werden österreichische KMU miteinbezogen?• Gibt es Kooperationsansätze?• Werden durch das Projekt regionalpolitische Aspekte oder europäische Strategien unterstützt?• Leistet das Projekt einen Beitrag zu einer positiven Bewusstseinsbildung?		

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	Punkte	Schwelle
	20	12
4.1 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsziele (Gewichtung 40%) <ul style="list-style-type: none"> • Trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Interesse (Beschäftigungseffekte, Wertschöpfung, Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft, sozialer Nutzen für die Gesellschaft, ...) • Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen • Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen • Vorbildcharakter für die Branche • Potential der künftigen Verbreitung durch Ausweitung und Nachbildung • Liegt der Fokus des Projekts im Bereich Markteinführung? 		
4.2 Anreizwirkung der Förderung – Additionalität (Gewichtung 20%) <ul style="list-style-type: none"> • Verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehrerer Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: die Förderung macht das Projekt ambitionierter 		
4.3 Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten (Gewichtung 20%) <ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? 		
4.4 Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten (Gewichtung 20%) <ul style="list-style-type: none"> • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen] 		

Für jeden Antrag wird aus den bei jedem Subkriterium erreichten Punkten eine Gesamtpunktzahl errechnet, nach der sich die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste richtet. Bei Anträgen mit gleicher Punktzahl richtet sich die Reihenfolge nach den bei den Vergabekriterien erreichten Einzelpunkten “3. Nutzen und Verwertung“, bei neuerlichem Gleichstand auch nach den erzielten Einzelpunkten zu “4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

- eCall** Online-Kostenplan
-  Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, Upload als PDF, Vorlage Word)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- PDF mit Screenshots o.ä. des Prototyps
- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Start-ups und Einzelunternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht im entsprechenden Antragsformular.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen alle jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- De-Minimis Förderungen sind extra auszuweisen: alle abgeschlossenen, laufenden und genehmigten Projekte der letzten 3 Jahre mit Datum der Genehmigung und Förderhöhe
- Beantragte oder geplante Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte oder geplante Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Förderungswerbers bzw. des Konsortiums aus.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Bei Konsortialprojekten müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben, bevor der/die KonsortialführerIn das Förderungsansuchen einreichen kann.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung im eCall downloaden und ausarbeiten – mehr dazu in Kapitel 1.10.
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße, ...)
- Für Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen einzelner Teile des Antragformulars
- Bearbeiten eines bereits abgeschickten Förderungsansuchens

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit finden Sie im eCall-Tutorial.

3 Die Bewertung und die Entscheidung

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

4 Der Ablauf der Förderung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Förderungsnehmer bzw. dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt der Förderungsnehmer bzw. das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der Förderungsnehmer bzw. das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Förderungsnehmer bzw. Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Bei Kooperationsprojekten bestätigt die Konsortialführung vor Auszahlung der 1. Rate, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Förderungsraten werden im Nachhinein abhängig vom Projektfortschritt ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt:

- nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen
- der Erfüllung allfälliger Auflagen
- nach FFG-Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 1 FFG Ratenschema Markteinführung IKT

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 12	13 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	---	60 %	40 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	---	---	40 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	100 %	40 %	20 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via eCall-Systems vorzulegen. Die Erfassung der Kosten erfolgt online im eCall, der fachliche Bericht ist eine Word-Vorlage, die als PDF hochzuladen ist.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis 12 Monate entfällt der Zwischenbericht/die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Erfassung der Kosten erfolgt online im eCall, der fachliche Bericht ist eine Word-Vorlage, die als PDF hochzuladen ist.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die Förderungsmittel von der FFG erhalten
- Berichte werden in den eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert der Förderungsnehmer bzw. das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> (beachten Sie jedenfalls die Abweichungen der Markteinführungsprojekte IKT vom Kostenleitfaden in Kapitel 1.7!)

Meilensteine der Ausschreibung (bis zum Vertrag)

